



IM NAMEN DER DEUTSCHEN CLASSIC-KEGLER UNION

URTEIL

In dem Sportrechtsstreit

S K C Stolzer Kranz Walldorf e.V., vertr. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorsitzenden
Spfr. Helmut Hibschenberger, Hubstraße 6, 69190 Walldorf

- Beschwerdeführer -

gegen

Präsidium der DCU, Hauptstraße 92, 69207 Sandhausen

- Beschwerdegegner -

beteiligt:

- die Mitglieder der Bundesligen
- die einzelnen Landesverbände / Regionsvertretungen

- Rechtsbetroffene -

wegen Abbruch Sportjahr / Annullierung der Bundesligasaison 2019/2020

hat das Verbandsgericht der Deutschen Classic-Kegler Union durch

Spfr. Dr. Beutel als Vorsitzenden des Verbandsgerichts

Spfr. Suppes als Mitglied des Verbandsgerichts

Spfr. Horr als Mitglied des Verbandsgerichts

im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 22.04.2020 am 23.04.2020

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Beschluss des Präsidiums vom 22./23.03.2020 wird aufgehoben, soweit darin eine Beendigung des Sportjahres und eine „Annullierung“ der Bundesliga beschlossen wurde.
2. Es wird festgestellt, dass der in Ziffer 1 des Tenors genannte Beschluss unwirksam ist, soweit darin die Satzung der Deutschen Classic-Kegler Union einer Änderung unterzogen wurde.
3. Es wird klarstellend festgestellt, dass der in Ziffer 1 des Tenors genannte Beschluss *im Übrigen* vorbehaltlich der gem. Punkt 14.5 der Satzung jedenfalls noch einzuholenden nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Gremium formell und materiell rechtmäßig ist, insbesondere und soweit auch im Hinblick auf die der Aufhebung unterliegenden Teile vom billigenswerten Bemühen des Präsidiums um eine zeitnahe Klärung der Lage des Sports im Zuge der Corona-Pandemie getragen war.
4. Es wird dringend empfohlen, das weitere Vorgehen hinsichtlich des Schicksals der laufenden Bundesligasaison einer Klärung durch die Sportkonferenz als höchstem Organ der DCU unter fachkundiger Begleitung durch die Bundesliga-Kommission und vorbereitender Anhörung der Betroffenen (Bundesliga-Vereine, Landesverbände, Regionsvertretungen) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verbandsgerichts herbeizuführen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Deutsche Classic-Kegler Union.

Tatbestand

I.

Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit einer sog. Sofortmaßnahme des Präsidiums der Deutschen Classic-Kegler Union e.V. Dem liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Weltweit und auch in Deutschland grassiert der sog. Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19), welcher am 07.01.2020 als vollkommen neuartiger Virus eingestuft wurde. Die näheren Umstände zu Gefährlichkeit und Verbreitung des Virus setzt das Verbandsgericht als allgemein bekannt voraus. Am 30.01.2020 rief die WHO die „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite aus“. Ende Februar nahm die Verbreitung der Krankheit in Deutschland ernsthafte Züge an und hatte sich bis 06.03.2020 in allen Bundesländern bis auf Sachsen-Anhalt verbreitet. Am 08.03.2020 legte das Bundesministerium für Gesundheit die Absage von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern nahe, bevor am Tag darauf erste Todesopfer in Deutschland zu beklagen waren. Nachdem die WHO am 11.03.2020 den Pandemiefall ausgerufen hatte, kam es am 16.03.2020 zu ersten Schulschließungen. Am selben Tag beschlossen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Bundesländer Leitlinien für weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Auch Sportveranstaltungen sollten nicht mehr stattfinden. In der Folge setzte jedes Bundesland die Leitlinien in eigener Regie um. Es entstand ein Flickenteppich regionaler Regelungen. Vereinzelt erließen Legislativen in Landkreisen und Gemeinden noch weiter gehende Maßnahmen zur Eindämmung des Virus. In der Konsequenz sind bundesweit Sport- und sonstige Veranstaltungen untersagt worden.

Am 22.03.2020 einigten sich Bund und Länder sich auf strenge Ausgangs- bzw. Kontaktbeschränkungen, die unter dem 01.04.2020 bis einschließlich 19.04.2020 verlängert wurden. Der Inhalt der resultierenden Beschränkungen wird ebenfalls als allgemein bekannt vorausgesetzt. Für einige Regionen wurden Ende März Ausgangsbeschränkungen angeordnet.

Am 13.04.2020 legten Wissenschaftler der Nationalakademie Leopoldina eine Stellungnahme vor, in der sie Bedingungen für eine schrittweise Normalisierung des öffentlichen Lebens formuliert haben. Wenn Schutzmaßnahmen wie Hygiene- und Dis-

tanzregeln, Mund-Nasen-Schutz und eine zunehmende Identifizierung Infizierter eingehalten würden, könnten zunächst unter anderem auch der Einzelhandel und Gaststätten wieder öffnen. Unter dem 15.04.2020 wurden die geltenden Kontaktbeschränkungen bis 03.05.2020 verlängert. Für den Zeitraum danach sind Lockerungen in Aussicht gestellt; für die Zwischenzeit wurde die teilweise verfügte Schließung von Gewerbeeinrichtungen teilweise wieder aufgehoben.

Mit dem am 23.03.2020 auf der Homepage der DCU veröffentlichten und auf Punkt 14.5 der Satzung gestützten Beschluss des Präsidiums vom 21.03.2020, dem eine Telefonkonferenz voranging, wurde über folgendes entschieden:

„In Anbetracht der Restriktionen der öffentlichen Hand setzt das geschäftsführende Präsidium folgende Bestimmungen vorläufig bis 31.07.2020 außer Kraft:

Satzung:

- Punkt 13.4*

Geschäftsordnung:

- Punkt 8.1*

SpO Spielbetrieb & Meisterschaften:

- Punkt 1.3.1 e)*
- Punkt 1.3.1 f)*
- Punkt 8*

SpO Bundesligen:

- Punkt 1.3*
- Punkt 1.4*
- Punkt 1.8.7*
- Punkt 3d)*
- Punkt 4*

Das Sportjahr 2019/2020 wird für beendet erklärt, es finden keine Wettkämpfe mehr statt!

• Die aktuelle Bundesliga-Saison ist mit sofortiger Wirkung abgebrochen und die Tabelle eingefroren. Es findet kein gleitender Auf- und Abstieg statt. Die Spielrunde 2020/2021 wird ein Neustart der aktuellen Runde entsprechend der eingehenden Meldungen.

- *Relegation, Entscheidungsspiele und Aufstiegsspiele finden nicht statt.*
- *Der Deutsche Classic-Club-Cup (DCCC, DCU-Pokal) wird mit sofortiger Wirkung abgebrochen, der 3. Spieltag sowie das Halbfinale und Finale finden NICHT statt. Es gibt keine Wertung.*
- *Die Veranstaltungen des Deutschen Classic-Cup (Deutsche Meisterschaften) werden ALLE mit sofortiger Wirkung abgesagt. Die Veranstaltungsorte 2020 sind für die DCC 2021 vorgesehen.*
- *Die Ländervergleiche U18, U14 finden nicht statt."*

Auf der Homepage sind seit dem 23.03.2020 die letztgenannten Punkte abgebildet mit der Einleitung, das Präsidium habe „heute“ eine weitreichende Entscheidung getroffen. Das über den aufgeführten Link abrufbare Dokument beinhaltet den Beschluss in Volltext und datiert vom 22.03.2020. Dort wird Bezug auf eine Telefonkonferenz vom 21.03.2020 genommen, bei der kontrovers diskutiert worden sei, „am Ende“ habe ein Ergebnis festgestanden, was dem des Beschlusses entspricht.

Zur Begründung verweist das Präsidium auf die aktuelle Pandemiesituation und insbesondere darauf, dass ihm aufgrund der durch die öffentliche Hand vorgegebenen Restriktionen solche Beschlüsse „aufgezwungen“ würden. Aufgrund umfangreicher Diskussionen, deren einzelne Parameter allerdings nicht dargetan werden, habe sich das Präsidium zu den weitreichenden Maßnahmen entschlossen. Auf Grundlage dieser Entscheidung sollten auch künftige Entscheidungen, etwa im Falle einer Pandemie am dritten Spieltag, tragfähig gemacht werden. Am Ende sei nur die gewählte Option übrige geblieben, wobei im Vordergrund gestanden habe, dass eine Terminfindung und Fortführung (dies bezieht sich offensichtlich auf den Spielbetrieb) zwar wünschenswert, aber nicht absehbar bzw. greifbar gewesen sei. Es handle sich bei der letztlich getroffenen um die greifbarste und „planbarste“ Lösung. In einigen (nicht namentlich genannten) Landkreisen seien Beschränkungen des Zugriffs auf öffentlich unterhaltene Sporteinrichtungen bereits bis 15.06.2020 verfügt. Eine vorzeitige Aussetzung der Maßnahmen sei nur durch Spekulation zu bewerten.

Zu diesem Zeitpunkt waren bereits etwa 90 Prozent der Bundesligaspiele absolviert, vereinzelt stehen Auf- und Absteiger dem Tabellenstand nach unumkehrbar fest.

II.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel vom 05.04.2020, eingegangen am selben Tag. Bei verständiger Würdigung seines Vorbringens greift der Beschwerdeführer lediglich die im Beschluss enthaltene Beendigung und Nichtwertung der Bundesligaspiele in der Saison 2019/2020 an. Die Entscheidung sei rechtswidrig, insbesondere nicht vom zuständigen Beschlussorgan erlassen. Durch Sofortmaßnahmen i.S.v. Punkt 14.5 der Satzung sei allenfalls die Aussetzung des Bundesligaspielbetriebs zu begründen, welche aber bereits vorher durch gesonderten Beschluss vom 13.03.2020 verfügt worden sei. Der Beschwerdeführer äußert Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses, insbesondere sei gegen die sich aus der Geschäftsordnung, dort Punkt 13.1, ergebende Protokollierungspflicht verstoßen worden bzw. sei gegen Punkt 13.2 und das sich daraus ergebende Zustellgebot verstoßen worden. Insoweit hätte per E-Mail oder postalisch zugestellt werden müssen. Der angefochtene Beschluss sei auch materiell-rechtlich unwirksam. Die Außerkraftsetzung der Satzung, konkret des dortigen Punktes 13.4, bis zum 31.07.2020, sei unzulässig; dem Präsidium fehle dazu die Entscheidungskompetenz. Entsprechendes obliege ausschließlich der DCU-Konferenz als höchstem Beschlussorgan. Für eine vorzeitige Beendigung und Nichtwertung der Bundesligasaison sei zudem gem. Punkt 16.1 der Satzung die Zuständigkeit der Bundesligakommission gegeben.

Im Übrigen sei die Entscheidung auch nicht von Punkt 14.5 der Satzung getragen. Zwar mache die Epidemie eine Sofortmaßnahme notwendig, namentlich die bereits am 13.03.2020 beschlossene Aussetzung des Spielbetriebes, nicht aber die (endgültige) Beendigung der Spielrunde und deren Nichtwertung ohne Einbeziehung der originär zuständigen Gremien. Die verbleibende Zeitschiene für das Sportjahr hätte die Herbeiführung einer Entscheidung durch die originär zuständigen Organe zugelassen, etwa durch Einberufung einer außerordentlichen DCU-Konferenz nach Punkt 13.5 der Satzung. Es sei keine Gefahr im Verzug gegeben. Weil dem Beschluss die Rechtsgrundlage fehle, seien die resultierenden Eingriffe in den Spielbetrieb nicht rechtmäßig.

Der Beschwerdeführer beantragt,

1. aus rein formalen Gründen die Unwirksamkeit des Beschlusses des Präsidiums vom 21.03.2020 festzustellen,
2. seine sofortige Aufhebung hinsichtlich der Annullierung der Saison 2019/2020 und eine Übergabe der Sache an die zuständigen Organe mit der Bitte um Unterbreitung von Lösungsvorschlägen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

1. das Rechtsmittel als unzulässig, hilfsweise
2. als unbegründet zu verwerfen.

Der Beschluss sei zunächst nicht am 21.03.2020, sondern am 22.03.2020 um 18.39 Uhr gefasst worden, nachdem dem Präsidenten im Zuge eines Umlaufverfahrens per Mail Zustimmung zur Beschlussfassung signalisiert worden sei. Am selben Abend sei der Beschluss den Mitgliedsverbänden per E-Mail zugegangen und am 23.03.2020 auf der Homepage veröffentlicht worden. Im Zuge der nächsten – noch nicht terminierten – DCU-Konferenz solle der Beschluss dem Gremium zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Umstand wurde erstmals in der Beschwerdeerwiderung offenbart. Präsidiumsbeschlüsse seine gem. Punkt 14.7 der Satzung auch im Umlaufverfahren zu fassen. Eine Protokollierungspflicht habe nicht bestanden, da es sich bei Telefonkonferenzen und Beschlüssen im Umlaufverfahren nicht um Versammlungen im Rechtsinne handele. Zudem nimmt der Beschwerdegegner auf Art. 2 § 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht Bezug.

Der Beschwerdeführer meint in seiner Beschwerdeerwiderung vom 11.04.2020 weiterhin, das Rechtsmittel sei bereits unzulässig. Weil die Genehmigung durch die DCU-Konferenz noch ausstehe, der Beschluss mithin nicht „rechtskräftig“ sei, könne er mit den Mitteln der RVO nicht angegriffen werden. Als Termin für die nächste Konferenz sei der 23.05.2020 nach Vorabfrage der Mitgliedsverbände in den Blick genommen

worden. Erst nach Bestätigung oder Ablehnung ebendort sei das Rechtsmittel zulässig.

Jedenfalls sei das Rechtsmittel unbegründet, das Präsidium habe seine Entscheidung vor dem Hintergrund seiner Verantwortung für die Gesundheit aller beteiligten Personen und im Sinne des Sports getroffen. Dies sei von der Rechtsgrundlage im Sinne des Punktes 14.5 der Satzung getragen, die insbesondere keine Einschränkung hinsichtlich der Reichweite solcher Entscheidungen formuliere. Es sei lediglich auf das Ansehen des Sports und das Funktionieren der Geschäfte abzustellen. Der Beschlussfassung liege eine umfassende Abwägung zugrunde. Allein ein solcher Beschluss erlaube bereits jetzt eine Planung für die Zukunft der Mitgliedsverbände sowie die einzelnen Sportlerinnen und Sportler. Ein anderes sei wegen der teilweise bis Juni 2020 reichenden behördlichen Verbote nicht zu verantworten. Das Präsidium habe nach billigem Ermessen entschieden. Auf- und Abstiegsspiele seien nicht durchführbar, solange nicht 100 Prozent der angesetzten Spiele entschieden sind. Es könne nicht festgelegt werden, ab wann eine Tabelle über ausreichend Aussagekraft verfüge. Im Sinne der Gleichbehandlung sei der aktuelle Tabellenstand nicht heranzuziehen. Ferner stünden einige Mannschaften punktgleich, wobei auch noch gegeneinander zu spielen sei. Wann die erforderlichen Entscheidungsspiele, auch Relegations- und Aufstiegsspiele, möglich seien und mit welchem zeitlichen Vorlauf (Training) nach Öffnung der Sportstätten dies durchführbar sein soll, sei vollkommen offen. Dadurch könne sich eine kommende Saison mit Ligenstärken von ggf. deutlich mehr als 10 Mannschaften ergeben. Es sei nicht einmal absehbar, ob die kommende Saison zu den sich aus dem Rahmenterminplan ergebenden Spielen überhaupt durchführbar sei. Es ergäben sich Planungsprobleme. Es sei eine Verschiebung der kommenden Saison zu besorgen. Zudem sei es möglich, dass bei entsprechender Verfahrensweise in der kommenden Saison mehr Mannschaften als üblich absteigen müssten, was von den Mitgliedsverbänden aufzufangen sei. Mit der getroffenen Entscheidung könne die kommende Saison „problemlos im Ligenbetrieb starten – sofern die behördlichen und sonstigen Rahmenbedingungen dies zulassen“. Der Wunsch, erbrachte Leistungen in der Saison 2019/2020 zu würdigen, sei bei Beschlusserlass berücksichtigt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die Beschwerdeerwiderung verwiesen.

Replizierend führt der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14.04.2020 aus, unbeschadet der Ausführungen des Beschwerdegegners zum Zustandekommen des angegriffenen Beschlusses sei dieser ohne Beteiligung der zuständigen Gremien bzw. der Betroffenen gefasst worden. Der Beschluss sei weiterhin nicht ordnungsgemäß herbeigeführt worden; es fehlten Belege der Zustimmung drei weiterer Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme derer von Spfr. Böckle. Das Rechtsmittel sei zulässig, da der angefochtene Beschluss so lange Wirkung entfalte, bis die Entscheidung des zuständigen Gremiums herbeigeführt sei. In der Veröffentlichung des Beschlusses sei auch keinerlei Hinweis auf dessen Genehmigungsbedürftigkeit aufgeführt gewesen. Hinsichtlich des verbleibenden Zeitfensters sei das Beschwerdevorbringen in keiner Weise entkräftet. Die angegriffenen Maßnahmen seien keine Sofortmaßnahmen, da sie als solche nicht erforderlich waren. Ausführungen des Beschwerdegegners zu den sich aus der Beschwerdeerwiderung ergebenden Problemfragen zu alternativen Lösungsmöglichkeiten seien nicht veranlasst. Wenn auch diese Möglichkeiten sehr wohl denkbar seien, seien sie aber letztlich nicht verfahrensgegenständlich; es sei auch nicht Aufgabe des Präsidiums, diese Fragen einer abschließenden Klärung zuzuführen. Es sei ferner schon nicht ersichtlich, welche Alternativen seitens des Beschwerdegegners im Zuge der Beschlussfassung tatsächlich geprüft worden seien. Im Übrigen nimmt der Beschwerdeführer weitgehend auf sein Beschwerdeschreiben Bezug.

Das Verbandsgericht hat den Bundesligavereinen sowie den Landesverbänden bzw. Regionsvertretungen rechtliches Gehör gewährt, da die Entscheidung ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann und sie jedenfalls in ihren mitgliedschaftlichen Rechten betroffen sind. Von der soweit eingeräumten Möglichkeit haben binnen der gesetzten Frist 41 Betroffene Gebrauch gemacht. Nahezu einheitlich treten sie, mit teils variierenden Begründungen, dem Ansinnen des Beschwerdeführers in der Sache, das heißt betreffend die materielle Rechtmäßigkeit des Beschlusses im Umfang seiner Anfechtung, ausdrücklich bei. Lediglich ein Verein stellt sich vorbehaltlos und ein weiterer ebenfalls auf die Seite des Beschwerdegegners, letztgenannter sieht aber die Annullierung des Tabellenstandes mit der Folge ausbleibender Auf- und Abstiege ebenfalls als nicht angezeigt; soweit solle eine Lösung, etwa Ligenaufstockung bedacht werden. Die Einlegung des Rechtsmittels sei, so eine der Stellungnahmen, rufschädigend. Ein

weiterer Verein akzeptiert die Entscheidung dem Grunde nach, sieht sie aber – inso- weit im Gleichlauf mit dem Beschwerdeführer – „als zu voreilig“. Im Übrigen sind die Stellungnahmen hinsichtlich der Zielrichtung durchaus homogen und bilden in ihrer weit überwiegenden Anzahl Meinungsbilder ab, die sich dem Beschwerdeführer ohne größere Einschränkungen anschließen. Im Übrigen wird die Annullierung der Bundes- liga mit Folge fehlender Auf- und Abstiegsmöglichkeit nahezu ausnahmslos angegrif- fen. Eine Unterbrechung, nicht aber ein Abbruch sei zu rechtfertigen. Im Wesentlichen wird dies mit dem verbleibenden Zeitfenster und der Möglichkeit einer zwischenzeitli- chen Normalisierung des täglichen Lebens begründet. Die Vermutung des Beschwer- degegners, dass zeitnah keine Normalität eintrete, sei spekulativ. Gegebenenfalls und vor allem vorrangig seien die wenigen verbleibenden Spiele, die gerade einmal 11 Prozent des Solls vermissen lassen, nachzuholen. Etliche Beteiligte betonen, durch die nicht angegriffene Absetzung der Einzelmeisterschaften bzw. noch nicht begonnen sonstigen Wettbewerbe etc. sei ohnehin an Zeit gewonnen. Es sei auch möglich, dass Sportjahr ggf. zu verlängern und/oder das folgende Sportjahr zu verschieben. Soweit wird teilweise hervorgehoben, dass sich die aktive Phase des Sportjahres nur auf sechs bis acht Monate erstrecke, mithin ausreichend freie Zeit verfügbar sei. Zahlrei- che Rechtsbetroffene sprechen sich für eine Zugrundelegung der momentanen Ta- belle aus, wobei auf Härtefälle mit einem Mehrfach-Aufstieg bzw. -Nichtabstieg rea- giert werden könne und die damit einhergehende Aufstockung der Liegen später ent- sprechend (sportlich) zu korrigieren sei. Weitere Vereine heben auf die finanziellen Folgen des Saisonabbruchs ab und deuten zumindest denkbare Rückforderungs- oder Ersatzansprüche an. Einige der Gehörten beklagen die Auswirkungen auf etwaige Sponsorings, mehrere Vereine zudem die bisher im Ligen Spielbetrieb angefallenen Fahrt- und Schiedsrichterkosten, die in Ansehung der nahezu beendeten Saison in die Entscheidung hätten eingestellt werden müssen. Ein Beteiligter sieht „den Sport“ als „einzigen Verlierer“ des Beschlusses, während sich einige der Mannschaften um „ihre Leistungen“ gebracht sehen. Selten wird auf andere Sportarten verwiesen, einge- schränkt erfolgt der Hinweis, dass der Kegelsport und die Ligenstruktur diesbezüglich nicht etwa mit Eishockey zu vergleichen sei. Einige Gehörte besorgen Schäden um den Ruf der DCU und des Kegelsportes im Allgemeinen und verweisen auf einen dro- henden Mitgliederverlust. Ein Betroffener meint, dass Präsidium habe voreilig nur auf ein worst-case-Szenario reagiert. Einige monieren die Auswirkungen der Entschei-

dung auf die Landesebenen. Die meisten Stellungnahmen beinhalten konkrete Vorschläge zur Wertung der Saison unter Offenhaltung von Härtefallregelungen im Einzelfall. Hin und wieder wird kritisiert, dass die Bundesligakommission nicht beteiligt wurde oder eine Entscheidungskompetenz mangels Eilbedürftigkeit von vornherein gefehlt habe.

Das Verbandsgericht hat darüber hinaus den Leiter der Bundesligen, Sportfr. Bernd Strauch, als gewissermaßen Sachverständigen befragt, der nicht nur die aktuelle Ligansituation sondern auch die Möglichkeiten des sportlich Machbaren wegen seiner unmittelbaren Nähe zum Ligenpielbetrieb und der langen organisationspraktischen Erfahrung fachlich hinterlegen kann.

In seiner Stellungnahme vom 11.04.2020 zeigt sich der Ligenleiter von dem angefochtenen Beschluss überrascht. Im Zuge einer Lagebesprechung des Präsidenten, des Vizepräsidenten Sport, des Referenten „Meisterschaften“, des Referenten „Pokal“ und einer im Hinblick auf das Coronavirus involvierten fachkundigen Krankenschwester sowie seiner Person vom 07.03.2020 sei die damalige Lage besprochen worden. Man sei übereingekommen, dass die Clubspielrunde Priorität habe und möglichst bis zum Ende gespielt werden soll. Alle anderen Meisterschaften seien als nachrangig eingestuft worden, dort aber bereits einige Termine als möglicherweise abzusagen ins Auge gefasst worden. Für die Clubrunde seien mögliche Termine fixiert worden, eine Festlegung habe erst erfolgen sollen, wenn feststeht, wie es weitergehen kann. Das Szenario, dass die Clubrunde nicht zu Ende gespielt werden könne, sei ebenfalls besprochen worden. Dabei habe sich herauskristallisiert, dass eine Entscheidung nach aktuellem Tabellenstand erfolgen könne. Die Relegationen und Aufstiegsspiele würden mit der Folge wegfallen, dass aus den Landesverbänden/Regionsvertretungen alle Meister aufsteigen könnten. Dabei sei die erhöhte Ligenstärke bei Abschluss der kommenden Saison zu korrigieren. Als am 13.03.2020 ein Beschluss zum Abbruch der Bundesligen bekannt gegeben worden sei, sei seines Wissen die Bundesligakommission nicht involviert gewesen. In dem hier gegenständlichen Beschluss vom, der ebenfalls ohne Involvierung der Bundesligakommission gefasst worden sei, seien die ursprünglichen Vereinbarungen vom 07.03.2020 in keinem Punkt übernommen worden. Weiterhin gibt der Ligenleiter an, dass die Clubspielrunde bis Ende Juli ohne Rücksichtnahme auf die Befindlichkeiten einzelner Clubs fertig gespielt werden sollte. Allein für

den Fall, dass dies nicht möglich sei, sei aufgrund der bislang aus dem Ligenspielbetrieb zu entnehmenden Ergebnisse eine Entscheidung auf rein sportlicher Basis vorzunehmen; keinesfalls seien feststehende Meisterschaften zu annullieren. Es seien mehrere Möglichkeiten zur Fortsetzung bzw. Wertung denkbar, über die allerdings auf möglichst breiter Basis, möglichst durch die DCU-Konferenz befunden werden sollte. Die nunmehr getroffene Regelung hingegen sei verfrüht.

Entscheidungsgründe

Das Rechtsmittel des Beschwerdeführers hat in dem im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I.

Das Rechtsmittel ist zunächst zulässig.

Ohne jeden Zweifel ist das Rechtsmittel gem. Punkt 7.2.1 RVO statthaft. Anders als der Beschwerdegegner meint, ergibt sich Gegenteiliges nicht aus der Charakterisierung der angegriffenen Maßnahme als Sofortmaßnahme gem. Punkt 14.5 der Satzung bzw. der dort niederten Genehmigungspflicht. Der Beschluss entfaltet entsprechend seiner Zweckbestimmung sofortige, wenn ggf. auch nur vorübergehende Wirkung. Dagegen muss in demokratisch verfassten Vereinen wie der DCU zwingend Rechtsschutz möglich sein, zumal die RVO bei Formulierung der Rechtsmittel gegen „Entscheidungen der Organe der DCU“ in der Satzung insoweit auch keine Bereichsausnahme festlegt. Daher war der Beschwerdeführer keinesfalls darauf verwiesen, das Genehmigungsverfahren nach dem Punkt 14.5 der Satzung abzuwarten, zumal die Norm zur zeitlichen Dimension dessen Einleitung schon keine Vorgaben macht. Dies führte im anderen Fall dazu, dass Rechtsschutz im Falle der Rechtswidrigkeit der Maßnahme partiell leerlaufen würde, namentlich dann, wenn durch Zeitablauf Maßnahmen unumkehrbar vollzogen sind oder sie sich sonst irgendwie erledigt haben. Allenfalls könnte dann noch die Rechtswidrigkeit einer Maßnahme Feststellung finden, der Beschwerdeführer müsste aber den Vollzug der rechtswidrigen Maßnahme ggf. sehen- den Auges in Kauf nehmen. Dazu gibt es keine Veranlassung. Eine Rechtsschutzlücke

bestünde bei anderer Lesart gerade auch dann, wenn das Präsidium irrig eine Kompetenz nach Punkt 14.5 der Satzung annähme. Dann führte gerade die Rechtswidrigkeit einer Maßnahme zur Schutzlosigkeit, was nicht hingenommen werden kann. Gerade Sofortmaßnahmen müssen, weil sie die grundlegende Kompetenzverteilung als unabdingbares Element der Gewaltenteilung ausnahmsweise und gewissermaßen in äußersten Notfällen außer Kraft setzen, jederzeit überprüfbar sein. Der Charakter einer Sofortmaßnahme als absolute Ausnahme unter Unterbrechung der originären Zuständigkeiten wird deshalb bei Lichte betrachtet sogar einstweiligen Rechtsschutz zugänglich sein müssen.

Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor. Das Rechtsmittel ist am 05.04.2020 rechtzeitig eingegangen. Insoweit kommt es auf die – im Tatbestand dargestellten – Unsicherheiten hinsichtlich des konkreten Zeitpunktes der Beschlussfassung nicht an. Eine Bekanntmachung der Entscheidung ist frühestens am 23.03.2020 durch Veröffentlichung auf der Homepage der DCU erfolgt. Das führt gem. § 187 Abs. 1 BGB zum Anlauf der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist am 24.03.2020. Diese endet gem. § 188 Abs. 2 BGB am 06.04.2020. Das Rechtsmittel ging damit am 05.04.2020 jedenfalls fristgemäß ein.

Sonstige Unzulässigkeitsgründe ergeben sich nicht. Insbesondere fehlt es nicht am Rechtsschutzbedürfnis, das Rechtsmittel ist nicht willkürlich. Das Gericht legt Wert auf die Feststellung, dass die Ergreifung eines legitimen Rechtsmittels aus der Natur der Sache heraus nicht vereinsschädigend ist. Die gegenteilige Auffassung verstieße gegen die grundlegenden Gebote aus Demokratieprinzip und Rechtsstaatsgebot, die auch in privatrechtlich organisierten Vereinen Anerkennung finden müssen.

II.

In der Sache hat das Rechtsmittel ebenfalls Erfolg, soweit es den Abbruch des Spieljahres und die Annullierung der Bundesligasaison 2019/2020 angreift.

1. Verfahrensfehler bei der Beschlussfassung vermag das Gericht nicht zu erkennen. Sofern beschwerdeseitig das Fehlen von Unterschriften von Präsidiumsmitgliedern gerügt wird, wäre der Anschein einer ausreichenden Mehrheit jedenfalls nicht widerlegt. Der Beschwerdegegner hat ausgeführt, dass der Beschluss zulässigerweise im Umlaufverfahren gefasst wurde. Das Verbandsgericht geht davon aus, dass dies zutrifft. Der Einwand hinsichtlich vermeintlich fehlender Protokollierung geht fehl und vermöchte selbst im anderen Fall eine Rechtsverletzung nicht zu begründen.

2. Maßnahmen müssen, insbesondere wenn sie in Rechte eingreifen, namentlich diese verkürzen oder sonst modifizieren, auf einer Rechtsgrundlage beruhen. Entsprechende Befugnisse können sich aus ausdrücklichen Vorschriften der Satzung oder aber abgeleiteten Statuten ergeben wie auch ungeschrieben aus der Stellung eines Organs oder Organteils.

a) Dem Grunde nach hat die DCU in Punkt 13.1 ihrer Satzung die Entscheidungskompetenz in Grundsatzfragen ihrem höchsten Organ, welches die demokratischen Verhältnisse der Mitgliedsverbände abbildet und damit eine ganz erhebliche Rolle im Akt demokratischer Meinungsbildung spielt, übertragen; dies entspricht auch dem Leitbild des deutschen Vereinsrechts. Von diesem Grundsatz macht Punkt 14.5 der Satzung eine Ausnahme, die besagt:

Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu veranlassen und deren Durchführung zu überwachen sowie Ordnungen zu erlassen, wenn es das Ansehen und das ordnungsgemäße Funktionieren des laufenden Geschäfts erfordert. In diesem Fall ist eine nachträgliche Genehmigung durch das jeweils zuständige Organ einzuholen.

Damit wird u.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass Entscheidungen aufgrund faktischer oder rechtlicher Gegebenheiten sofort getroffen werden müssen, weil sie keinerlei Aufschub zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes oder der Wahrung des Ansehens der DCU dulden. Solche Entscheidungen sind einer nachträglichen Genehmigung zuzuführen. Umgekehrt ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang und der Formulierung selbst aber auch, dass solche Eilentscheidungen *nur* dann getroffen werden sollen, wenn eine rechtzeitige Befassung des zuständigen

Organs aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, namentlich etwa dann, wenn eine rechtzeitige Einberufung der DCU-Konferenz nicht zu organisieren ist bzw. wenn bei entsprechendem Zuwarten mit der Entscheidung unwiederbringlich Schaden entsteht. Die zitierte Norm schafft allerdings gerade keine (vorübergehende) Kompetenzverlagerung in Angelegenheiten, die durch das originär zuständige Organ, u.U. im Rahmen außerplanmäßiger Sitzungen, geklärt werden können.

b) Liegen diese Voraussetzungen vor, „kann“ das Präsidium „Maßnahmen“ veranlassen. Dem Wortlaut gemäß erfasst die Satzung damit jede erdenkliche Handlung, selbstverständlich sofern sie im Übrigen im Einklang mit der Satzung sowie höherrangigem Recht steht. Diese ihrer Rechtsnatur nach eine allgemeine Handlungsgrundlage darstellende Befugnisnorm obliegt wegen ihrer generalklauselartigen Formulierung allerdings Einschränkungen. Im Rechtssystem der Bundesrepublik legen sowohl Spruchkörper der ordentlichen Gerichtsbarkeit (z.B. Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte usw.) sowie der sog. außerordentlichen Gerichtsbarkeit (Verwaltungs-, Finanz-, Sozial und Arbeitsgerichte jeglicher Rangordnung), nicht zuletzt aber auch die höchsten Hüter der Verfassungen wie das Bundesverfassungsgericht in solchen Fällen einen einheitlichen Prüfungsmaßstab zugrunde, weil Rechtsschutz etwa im Rahmen des Übermaßverbotes usw. in jedem Lebensbereich gewährt sein muss.

Daraus ergibt sich zunächst, dass Maßnahmen, die auf einer an sich nicht zu beanstandenden Rechtsgrundlage beruhen, zunächst einen legitimen Zweck verfolgen müssen, welcher in Punkt 14.5 der Satzung mit der Aufrechterhaltung von Ansehen der DCU und dem Funktionieren der laufenden Geschäfte noch umrissen sein dürfte.

Die sodann zu treffenden Maßnahmen müssen geeignet sein, was bereits dann anzunehmen ist, wenn sie zur Erreichung des Ziels beitragen bzw. dieses fördern.

Die getroffenen Maßnahmen müssen zudem erforderlich sein. Dies bedeutet, sie müssen minimalinvasiven Charakters sein. Unter mehreren gleich geeigneten Mitteln muss dasjenige gewählt werden, welches die Rechte der Betroffenen am wenigsten einschränkt.

Schließlich muss die Maßnahme auch angemessen sein, das heißt, sie muss vor einer umfassenden Abwägung einerseits der durch sie gesicherten Interessen gegen ande-

rerseits die durch sie beeinträchtigten Interessen gekennzeichnet sein, wobei zumindest alle wesentlichen Umstände einbezogen werden sollen. Im Rahmen dieses Prüfungspunktes sind auch etwaige Ermessensfehler zu untersuchen.

Das Gericht betont an dieser Stelle, dass es mit dieser Darstellung seinen Prüfungsrahmen offenlegt, weil seine Entscheidung ggf. dem Angriff vor den ordentlichen Gerichten unterliegt. Keinesfalls sind von einem Präsidiumsbeschluss derartig umfassende Darlegungen bzw. gar Erörterungen zu erwarten. In Ansehung der Vielzahl der im Verfahren eingebrachten Argumente scheint dem Verbandsgericht jedoch die entsprechende Darlegung schon zwecks besserer Einordnung opportun.

aa) Anzuerkennen ist uneingeschränkt der hinter der angefochtenen Maßnahme des Präsidiums liegende und unzweifelhaft legitime Zweck der Maßnahmen, namentlich des Gesundheitsschutzes der Mitglieder und auch der Verschaffung von Planungssicherheit. Das Verbandsgericht betont, dass insbesondere der Gesundheitsschutz der Mitglieder im Einzelfall die mitgliedschaftlichen Rechte erheblich einschränkende Maßnahmen rechtfertigen kann.

bb) Die getroffenen Maßnahmen sind auch nicht schlechterdings ungeeignet, diese Ziele zu Erreichen. Mit dem Abbruch des Spielbetriebes und der Absage bevorstehender Veranstaltungen wird jeglicher durch den Kegelbetrieb bedingter Kontakt ausgeschlossen. Die Annullierung der Bundesliga bzw. der Abbruch des Sportjahres fördert zwar nicht den Gesundheitsschutz, schafft aber gewissermaßen insoweit ein Maximum an Planungssicherheit im frühestmöglichen Zeitpunkt, wobei zu berücksichtigen ist, dass umgekehrt wegen ausbleibender Auf- und Abstiege sowohl auf Bundes- als auch Landesebene insgesamt ein geringerer Planungsaufwand besteht.

cc) Letztlich sind die durch das Präsidium getroffenen Maßnahmen allerdings nur zum Teil erforderlich im Rechtssinne. Dies ist der Fall, soweit Einzelmeisterschaften etc. abgesagt worden sind; deren planmäßige Durchführung scheint in Ansehung der aktuellen pandemischen Lage ausgeschlossen. Dasselbe gilt im Übrigen hinsichtlich einer Unterbrechung der Spielsaison. Insoweit kann nicht eingewandt werden, dass diese Maßnahme wegen der ohnehin geltenden legislativen bzw. exekutiven Anordnungen, namentlich einem soweit ersichtlich bundesweit umgesetzten Verbot von

Sportveranstaltungen, nicht (mehr) erforderlich seien. Mit einer (einstweiligen) sportrechtlichen Unterbrechung der Spielsaison wird das Präsidium vielmehr seiner Verantwortung gerecht. Andernfalls wäre zu besorgen, dass die DCU bei allfälligen Verstößen einzelner Vereine als Veranstalter betrachtet und ggf. haftbar gemacht wird. Zumindest zur Klarstellung ist eine Unterbrechung des Spielbetriebes insoweit zu Recht angeordnet worden.

Darüber hinaus hat das Verbandsgericht allerdings erhebliche Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit der Annullierung der Bundesliga bzw. auch an der vollständigen Beendigung des Sportjahres im Entscheidungszeitpunkt, über die nach umfassender Prüfung nicht hinweggegangen werden kann.

Wie eingangs zitiert gestattet Punkt 14.5 der Satzung Sofortmaßnahmen nur in dem Fall, dass das zuständige Organ nicht rechtzeitig und ohne Schadensnahme der laufenden Geschäfte betraut werden kann. Davon ist aber hier auch in Anbetracht der Beschwerdeerwiderung nicht auszugehen, wenn dort von der Einholung der Genehmigung durch die DCU-Konferenz die Rede ist und damit gewissermaßen eine Korrektur des originär zuständigen Organs von Anfang an als möglich gesehen wird. Daraus ergibt sich, dass anstelle der Sofortmaßnahme sogleich das zuständige Organ hätte betraut werden können. Ein Mehrwert der Sofortentscheidung mag der Beschwerdegegner in der erhöhten Planungssicherheit sehen. Unbesehen des Umstandes, dass sich durch die Maßnahme der laufende Geschäftsbetrieb jedenfalls in Bezug auf den Sport eher erledigt, als dass er aufrechterhalten wird, wäre das Kriterium der erhöhten Planungssicherheit, wenn man es zur Bejahung der Erforderlichkeit ausreichen lassen wollte, noch einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen.

Das Verbandsgericht gibt allerdings zu bedenken, dass die Kompetenzdurchbrechung in Punkt 14.5 als strenge Ausnahme konzipiert (und auch nur als solche mit höherrangigem Recht vereinbar) sein dürfte, sodass wohl das bloße Argument der Planungssicherheit als Grund für die Sofortmaßnahme nicht ausreichen kann. Der Gesundheitsschutz jedenfalls erfordert – zumal im Zeitpunkt der Entscheidung – bislang weder einen Saisonabbruch noch eine Nichtwertung bzw. Annullierung der bisherigen Ergebnisse.

dd) Hinsichtlich des Kriteriums der weiterhin zu prüfenden Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne betont das Verbandsgericht bezüglich der vom Rechtsangriff der Beschwerde ausgenommenen Elemente ausdrücklich deren Angemessenheit. Dies gilt umso mehr, als die entsprechenden Wettkampfveranstaltungen noch nicht begonnen wurden, was spiegelbildlich zu einer schwächeren Rechtsposition der zumeist eher „potentiellen“ Teilnehmer führt. Der gewissermaßen rückwirkende Entzug von Rechten, wie er sich aus der Annullierung einer nahezu beendeten Spielsaison ergibt, muss sich deutlich kritischerer Prüfung ausgesetzt sehen als eine Annullierung eines noch nicht begonnenen Spielbetriebes.

Die angegriffenen Maßnahmen halten der entsprechenden Prüfung im Ergebnis nicht stand.

Das Verbandsgericht sieht insoweit jedenfalls eine Ermessensüberschreitung, d.h. eine nicht von der Befugnisnorm gedeckte Überschreitung der zulässigen Rechtsfolgen, insbesondere soweit eine Annullierung der Bundesliga beschlossen wurde, weil diese sich nicht mehr im Bereich der zulässigen Sofortmaßnahmen bewegt.

Auch darüber hinaus ist die Entscheidung nicht ermessensfehlerfrei.

So kann das im Zuge des Beschlusserlasses hervorgekehrte Argument, man wolle mit der Entscheidung gewissermaßen einen Präzedenzfall – etwa für Saisonabbrüche nach dem dritten Spieltag etc. - schaffen, keinen Eingang in die Ermessensprüfung finden. Darin läge ein Ermessensfehler in Form einer sachfremden Erwägung. Soweit ist schon nicht ersichtlich, wie ein Saisonabbruch nach Absolvieren von etwa 90 Prozent der Spiele generelle Ableitungen für einen Saisonabbruch vor dem Hintergrund vollkommen anderer Fallgestaltungen zulassen soll. Das Gericht betont insoweit vorrangig aber nochmals, dass Maßnahmen nach Punkt 14.5 der Satzung *Ausnahmentscheidungen* in Durchbrechung der satzungs- und damit verfassungsmäßigen Zuständigkeit sind, die eine strikte *Einzelfallprüfung* erfordern. Sie sollen und können keinesfalls Präzedenzfälle für in den Regularien der DCU nicht vorgesehene Fälle schaffen und können dauerhaft gültige Regelungen im Rahmen von Satzungen oder abgeleiteten Rechtsnormen keineswegs ersetzen. Insoweit wird die DCU-Konferenz berufen sein, zu gegebener Zeit entsprechende und von breiter Mehrheit getragene Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Das Gericht sieht jedoch auch Anlass zu der Feststellung, dass für einen Ermessensfehlgebrauch im Hinblick auf die zum Teil vorgeworfene Verfolgung sachfremder Zwecke, namentlich einer bloßen Abgrenzung zum Parallelverband DKBC nicht ersichtlich ist. Zwar wäre ein solches Motiv in der Tat als sachfremd zu beanstanden, für sein Vorliegen ist jenseits von bloßer und nicht belegter Spekulation jedoch nichts vorgebracht. In Ansehung der Beschlussbegründung sowie der Beschwerdeerwiderung sieht das Gericht keinerlei Grund zu entsprechenden Verlautbarungen, was es wegen der Ehrenrührigkeit vor dem Gedanken des Sports auch klarstellt.

Bei der Abwägung musste insbesondere die Tragweite der Entscheidung berücksichtigen. Nachdem etwa 90 Prozent der Bundesligaspiele absolviert sind, einige Meister bzw. Auf- und Absteiger bereits feststehen, stand die Saison nahe vor der Vollendung. Die Sportler haben aus der Zahlung von Startgeldern und auch durch sportliche Wettkämpfe Teilnahmerecht erworben bzw. durch entsprechende Leistungen erhalten.

Jedenfalls soweit die entrichteten Gebühren eine Finanzierung des allgemeinen Spielaufwandes (aller Spiele) und etwaiger Prämien usw. im Allgemeinen dient, wäre aus Sicht des Verbandsgericht zumindest die Gefahr von Rückforderungsansprüchen der Mannschaften insoweit denkbar, als die Gelder nicht verbraucht worden sind. Es besteht ein Interesse der DCU, solchen Ansprüchen nicht ausgesetzt zu werden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass teils ganz erhebliche Aufwendungen etwa für Schiedsrichterleistungen, Anfahrten, Bahnmieta und -instandhaltung auf dem erforderlichen Spielniveau getätigt worden sind, wobei das sportliche Ziel hinter diesen Ausgaben – dies kann auch in der Erreichung eines Tabellenplatzes jenseits der „Aufstiegszone“ liegen – wegen des Beschlusses nicht mehr erreicht werden kann.

In einigen Fällen hängt wegen des Sponsorenbezuges das Fortkommen oder gar Schicksal des Vereins ggf. bereits an der entsprechenden Klassifizierung als Bundesligaverein. Soweit ist es unwahrscheinlich, dass seitens der oftmals aus dem Kreise (kegel)sportlicher Laien generierten Sponsoren entsprechende Erfolgsnachweise bei Annullierung der Liga überhaupt vermittelt werden können.

Dieselben Probleme setzen sich in den aufstiegs- bzw. abstiegsabhängigen Landesligen und -klassen, teilweise bis in die untersten Ligen fort, wobei dort zum Teil auch bereits alle Spiele stattgefunden haben. Insoweit sind Szenarien denkbar, in denen

faktisch sicher erspielte Aufstiegsmöglichkeiten nachträglich und endgültig genommen werden. Diese „Durchschlagskraft“ seiner Entscheidung musste das Präsidium zwingend bedenken.

Solche Erwägungen haben jedenfalls keinen erkennbaren Eingang in die Entscheidungsbegründung oder wenigstens die Beschwerdeerwiderung, deren Argumente das Verbandsgericht als anfänglich vorliegend unterstellt, gefunden.

Der Wortlaut der Begründung der angefochtenen Entscheidung, man sehe keine andere Maßnahme als die getroffene und sei zu ihr „gezwungen“, lässt jedenfalls befürchten, dass das Ermessen bei Entscheidungsfindung nicht ausgeschöpft wurde. Andere Lösungen wurden allenfalls angerissen, jedenfalls aber nicht vollständig behandelt.

Maximalinvasive Maßnahmen wie die vorliegende sind, erst recht nicht in einer Frühphase, keineswegs auf bloße Zweifel über den Fortgang der Corona-Pandemie mit ihren entsprechenden Einschränkungen zu begründen. Die Unsicherheit in der allgemeinen pandemischen Lage, die im Übrigen auch hinsichtlich des Fortbestandes der seitens des Beschwerdeführer in den Raum gestellten Sperrung von Anlagen bis Mitte Juni gilt, erfordert besondere Mäßigung umso einschneidender die gewählten Maßnahmen sind. Eine belastendere Maßnahme als die beschlossene komplette Annullierung der Bundesligen ist nicht denkbar, wurde aber auf bloße „Unsicherheit“ gestützt.

Es wäre zumindest eine Folgenabwägung zu treffen gewesen die danach fragt, was ein Zuwarten mit der Entscheidung für Nutzen bringt und umgekehrt für Risiken birgt. Könnten die Spiele noch im Sommer nachgeholt werden, würde die Planungsunsicherheit zunächst noch fortbestehen, wobei zu betonen ist, dass durch den Wegfall der Einzelmeisterschaften etc. weitere Zeitfenster generiert würden. Diese Variante würde dem im Sport geltenden Leistungsprinzip und damit auch dem Vereinszweck aber weitestgehend Rechnung tragen, sie stellte gewissermaßen den Idealfall dar. Mit der angefochtenen Entscheidung ist diese Möglichkeit genommen, selbst wenn es früher oder später noch zur Spieldurchführung kommen könnte.

Kann eine Nachholung der Spiele nicht stattfinden, wäre aber zu überlegen, ob eine Wertung der bisherigen Tabelle zielführend sein könnte. Das Gericht betont insoweit,

dass Argumente nicht gezählt, sondern gewichtet werden und die Ermöglichung von Stellungnahmen durch die Rechtsbetroffenen keine Abstimmung darstellt, sondern dem Gericht wegen der verbürgten Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs und zur Vermeidung weiterer Anfechtungen oblag.

Insofern ist aber hervorzuheben, dass dem Verbandsgericht zahlreiche Stellungnahmen – und zwar nicht nur von den Tabellenführern – vorliegen, die entsprechende Wertungen mit dem Ist-Stand der Tabelle befürworten. Auch der Ligenleiter hat solche nicht als undurchführbar ausgeschlossen, im Gegenteil. Dabei wäre es durchaus denkbar, Härtefallregelungen zu treffen, die in Zweifelsfällen durchaus zu einer (zumindest vorübergehenden) Aufstockung der Ligen führen würde. Der Schaden für die Betroffenen wäre weitaus geringer. Diese Problematik hat das Präsidium in seiner Begründung nur angerissen und dargestellt, dass ein solches Vorgehen vor dem Absolvieren von 100 Prozent der Spiele wegen fehlender Aussagekraft der Tabelle nicht möglich sei. Eine Tabelle lässt, jedenfalls kurz vor ihrem Abschluss, zumindest Tendenzen erkennen, die einer sportlichen Würdigung zugänglich sind. Es kann auch nicht von vornherein gesagt werden, dass entsprechende Maßnahmen gegenüber den Ligenteilnehmern nicht durchsetzbar seien. Solches ließe sich nur dann vertreten, wenn eine entsprechende Vorabfrage bei den betroffenen Vereinen durchgeführt worden wäre.

Dass sich der Beschwerdegegner unbesehen seiner nicht gegebenen Zuständigkeit anders als bei dem vom Ligenleiter in Rede gebrachten informatorischen Treffen am 07.03.2020 mit den Möglichkeiten insbesondere der Tabellenwertung ausreichend auseinander gesetzt hat, kann dabei nicht nachvollzogen werden. Insbesondere ist nicht erkennbar, wie die Abweichung von dem seitens des Ligenleiters skizzierten Zwischenergebnis vom 07.03.2020 zustande gekommen ist,

Vor dem Hintergrund der geschilderten Alternativmaßnahmen musste zwingend bedacht werden, dass das Sportjahr grundsätzlich bis 31.07. läuft. Sofern der Beschwerdegegner dessen Verkürzung für folgerichtig erachtet hat, wäre auch eine Verlängerung oder auch Verschiebung des folgenden Sportjahres in den Blick zu nehmen gewesen, um ggf. erforderliche Spiel- oder auch nur Vorplanungszeit in ausreichendem Maße zu schaffen. Das Argument, man wolle das folgende Sportjahr nicht gefährden, dafür aber das (bereits nahezu vollendete) aktuelle annullieren, begegnet vor dem Hintergrund des eigenen Einwandes des Beschwerdegegners, niemand wisse, wie lange

die Beschränkungen andauern werden, selbst Bedenken. Daraus ergibt sich gerade, dass ohnehin nicht feststeht, ob das künftige Sportjahr pünktlich beginnen bzw. überhaupt stattfinden kann und weiter die Frage, ob insoweit mit der womöglich geschaffenen Klarheit überhaupt sinnvolle Planungen für eine nächste Saison anlaufen können. Die Annullierung wäre nicht revisibel, der vom Beschwerdegegner angestrebte Zweck in seiner Erreichbarkeit aber schon fraglich.

Aus einer einstweiligen Verstärkung der Ligen ergibt sich jedenfalls für die Masse der Beteiligten kein gravierender Rechtsnachteil. Soweit der Beschwerdegegner darauf abhebt, vermehrte Abstiege zur späteren Korrektur müssten die Landesverbände tragen, so trifft dies auch für die aktuelle Lage zu, wenn ggf. mehrere Vereine in denselben Landesverband absteigen. Darin liegt wegen der vorübergehenden Aufstockung kein Nachteil, weil um den Verbleib in der Liga sportlich gestritten würde. Umgekehrt haben die Unterverbände als Folge gerade des angefochtenen Beschlusses schließlich auch ggf. ausbleibende, aber fest eingeplante Aufstiege zu tragen.

Der Einwand, eine Entscheidung nach Tabellensituation widersage dem Gleichheitsprinzip, vermag auch unbesehen der Möglichkeit von Härtefallregelungen letztlich nicht durchzugreifen. Das Gleichbehandlungsprinzip, das ursprünglichste Verankerung in Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes findet, gebietet nicht nur eine Gleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, sondern umgekehrt auch die Ungleichbehandlung wesentlicher ungleicher Sachverhalte. Danach müsste der Beschwerdegegner auch in Rechnung stellen, dass die Gleichbehandlung (also die weitere Einordnung in derselben Liga) von wesentlich ungleichen Sachverhalten (Aufstiegsposition verglichen mit Abstiegsposition, Aufstiegsposition verglichen mit Klassenerhalt und Klassenerhalt verglichen mit Abstiegsposition) gleichermaßen einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und zudem das Ziel des sportlichen Kräftemessens und das sich ergebende Leistungsprinzip begründete.

In der Gesamtbetrachtung hält die angefochtene Entscheidung auch einer Ermessensprüfung unbesehen des Umstandes nicht stand, dass auf die Handlungsbefugnis des Punktes 14.5 der Satzung nicht zurückgegriffen werden konnte.

III.

Soweit der angegriffene Beschluss die Satzung der Deutschen Classic-Kegler Union einer – wenn auch nur zeitlich beschränkten – ausdrücklichen Änderung unterzogen hat, ist er auch unbeschadet der unterbliebenen Registeränderung unwirksam. Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass die Satzung als Vereinsverfassung dem Zugriff des Präsidiums auch im Zuge grundsätzlich zulässiger Sofortmaßnahmen unbedingt entzogen war. Eine Satzungsänderung ist jede (auch bloß redaktionelle) Änderung oder Ergänzung des Wortlauts der Satzung unabhängig davon, ob sich der materielle Gehalt einer Bestimmung ändert (KG 12.10.1973 - 1 W 1332/71, OLGZ 1974, 385, 386; BayObLG 3.12.1975 - BReg 2 Z 40/75, BayObLGZ 1975, 435, 438; OLG München 15.9.2011 - 31 Wx 363/11, WM 2012, 450, 451).

Zuständig für eine Satzungsänderung ist nach § 33 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB die Mitgliederversammlung, die mit Dreiviertelmehrheit – innerhalb der DCU gem. Punkt 13.7 Unterpunkt 3 die DCU-Konferenz mit Zweidrittelmehrheit – beschließt. Das Verbandsgericht verkennt nicht, dass § 33 BGB nach nicht unumstrittener Auffassung satzungsdispositiver Natur ist, d.h. durch Regelung innerhalb der Satzung abbedungen werden kann, § 40 BGB. Nach dessen Satz 1 kann diese Abweichung aber nur **durch die Satzung** erfolgen. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung, die wegen der zumindest partiellen Selbstentmächtigung des höchsten Vereinsorgans der DCU zwingend ausdrücklicher Natur sein müsste, kennt die Satzung der DCU allerdings nicht. Dies schließt beim rechtsfähigen Verein nach dem Willen des Gesetzgebers die dauernde Abweichung oder Durchbrechung von Satzungsbestimmungen durch Vereinsgewohnheitsrecht oder abweichende Übung aus (OLG München 29.12.1976 - 1 W 1508/76).

In der Rechtsprechung ist die „ungeschriebene“ Zulässigkeit punktueller, das heißt Satzungsdurchbrechungen unter Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung gefasster Beschlüsse, deren Wirksamkeit sich in der beschlossenen Maßnahme erschöpft, beim eingetragenen Verein umstritten und wird von der herrschenden Mehrheit abgelehnt. Dies kann hier jedoch letztendlich dahinstehen, denn selbst bei punktueller Satzungsdurchbrechung ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit erforderlich (BGH vom 07.06.1993 - II ZR 81/92, BGHZ 123,

15, 19 = NJW 1993, 2246 [f GmbH]; BayObLG 13.12.2000 - 3 Z BR 340/00, NJW-RR 2001, 537 = Rpfleger 2001, 242). Eine Entscheidung des Präsidiums genügt demgegenüber nicht.

Wegen der insoweit zu konstatierenden Unwirksamkeit des Beschlusses bedurfte es eines Rechtsmittelangriffs der Sache nach nicht, die Satzung der DCU hat nach wie vor die ursprüngliche Fassung. Das Verbandsgericht legt das Rechtsmittel insoweit als Feststellungsantrag aus, dem – auch aus Klarstellungsgründen – zu entsprechen war.

Das Gericht weist allerdings an dieser Stelle darauf hin, dass es in Ansehung der geschilderten Regelungen der DCU-Konferenz mit Zweidrittelmehrheit möglich wäre, im Hinblick auf den fortbestehenden Punkt 13.4 der Satzung der Sache nach nicht ausreichende, da verspätete oder von Personen außerhalb des Kreises der dort aufgeführten Antragsteller herrührenden Anträge zu behandeln. Insoweit bestünde auch die Möglichkeit, bei Planung einer Konferenz Antragswünsche vorab zu erfragen und dann als „eigenen“ Antrag auf die ursprüngliche Tagesordnung zu nehmen.

Diesbezüglich sieht das Verbandsgericht noch Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen: Der Bundestag hat am 25.03.2020 als Reaktion auf die Sars-Cov-2- Epidemie ein Artikel-Gesetz beschlossen, dessen Artikel 2 § 5 die Durchführung von Mitgliederversammlungen (Absätze 2 und 3) betrifft. In dem bereits und bis 31.12.2021 in Kraft gesetzten Gesetz heißt es:

„(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

IV.

Wie unter Ziffer 3 des Tenors klargestellt, anerkennt das Verbandsgericht grundsätzlich und unbesehen des Erfolgs des Rechtsmittels das Motiv des Beschwerdegegners, eine zeitnahe Klärung der Sachlage herbeizuschaffen. Soweit – allerdings jenseits des beim Verbandsgericht anhängigen Verfahrens – die Diskussion an Sachlichkeit missen ließ, sind die Mitglieder der DCU auch unter Wahrung der freilich nicht eingeschränkten Meinungsfreiheit zur Mäßigung aufzurufen. Insoweit mag Sachkritik stets geäußert werden können und das Verbandsgericht tritt auch strikt der unvertretbaren Auffassung entgegen, in der zulässigen Ergreifung eines Rechtsmittels liege vereinsschädigendes Verhalten. Letzteres wäre aber gerade der satzungsmäßige Weg zur Klärung entsprechender Rechtsfragen und zur Befriedung. Vor dem Hintergrund von Ehrenamt und den Herausforderungen einer bis dahin unbekannten Situation sind aber persönliche Anfeindungen und Anschuldigungen nicht der Weg, den die DCU in Ansehung ihrer umfassenden, wenn auch zur Sachargumentation zwingenden Rechtsmittel tolerieren müsste.

V.

Zur Vermeidung weiterer Rechtsmittel sieht sich das Gericht zu dem Hinweis gem. Ziffer 4 des Tenors veranlasst. Eine von der Mehrheit des höchstens Organs getragene Neuentscheidung der Sache unter Beachtung der seitens des Verbandsgerichts dargelegten für die Entscheidung auch in zeitlicher Hinsicht maßgeblichen Aspekte wird

schwerlich mit Erfolg angefochten werden können. Jedenfalls entlastet sie das Präsidium von der ohnehin grundsätzlich der DCU-Konferenz obliegenden Entscheidung ganz erheblichen Ausmaßes. Soweit wird allerdings nahegelegt, den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme auch hinsichtlich möglicher Wertungs- und Verfahrensmöglichkeiten einzuräumen, da sie durch einen nachträglichen Entzug aus der Mitgliedschaft herrührender Rechte zumindest den Anspruch haben dürften, gehört zu werden. Dasselbe werden die stimmberechtigten Landesverbände aus ihrer demokratischen Verantwortung für die Mitgliedsvereine vorzunehmen haben, bevor sie auf der DCU-Konferenz abstimmen. Macht ein Betroffener von seinem Recht zur Stellungnahme keinen Gebrauch, ist zu unterstellen, dass die Angelegenheit für ihn nicht von derartiger Bedeutung ist, die geeignet wäre, ihn zur Äußerung zu bewegen. Wie sich die Stimmberechtigten in Ansehung des entsprechenden Zutrags verhalten, liegt in ihrer Verantwortung. Letztlich dürfte sich bei einer solchen Verfahrensweise niemand übergangen fühlen.

Hinsichtlich der Machbarkeit etwaiger Vorschläge wäre zudem naheliegenderweise der erhebliche Sachverstand des Ligenleiters und der Bundesliga-Kommission zu nutzen.

Unter Beachtung jedenfalls dieser Grundsätze dürfte, eine formell korrekte Beschlussfassung vorausgesetzt, der Anfechtung einer Entscheidung auf breiter Basis der Borden entzogen sein.

VI.

Der Kostenausspruch beruht auf 15.2 und 15.3 RVO. Die verauslagte Verfahrensgebühr ist zurückzuerstatten.

Mit seinem Antrag zu Ziffer 1. ist der Beschwerdeführer nicht etwa unterlegen. Allgemein gilt, dass Feststellungsanträge subsidiärer Natur sind. Die Angriffsrichtung ist insoweit allerdings bei beiden Anträgen dieselbe, nämlich die (von vornherein auf Beschlussteile beschränkte) Aufhebung des Beschlusses. Allein der Angriff mit verschiedenen Argumenten (einerseits formelle und andererseits inhaltliche Rechtswidrigkeit)

führt nicht dazu, dass zwei verschiedene Streitgegenstände vorliegen. Eine Entscheidung nach Quoten war daher nicht veranlasst.

Dr. Beutel

Suppes

Horr

Rechtsmittelbelehrung

Ein reguläres verbandsinternes Rechtsmittel ist nicht gegeben; i.Ü. Pkt. 13.1 RVO.

Dr. Beutel